



2. August 2010

## Pressemitteilung

### Klagen gegen Sperre der B 25 für schwere LKW (Mautausweichverkehr) abgewiesen.

**Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat heute unter Leitung des Vorsitzenden Richters Günter Förster die Klage von Speditions- bzw. Logistikunternehmen gegen die Sperre der B 25 im Bereich der Städte Feuchtwangen und Dinkelsbühl für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen abgewiesen (Az. AN 10 K 09.01294).**

Die vierzehn Klägerinnen, zumeist Speditions- bzw. Logistikunternehmen aus dem Regierungsbezirk Schwaben, wandten sich gegen verkehrsrechtliche Anordnungen des Landratsamts Ansbach und der Stadt Dinkelsbühl, mit denen - zuletzt befristet bis 31. März 2011 - der Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen auf der Bundesstraße B 25 im Bereich der Städte Feuchtwangen und Dinkelsbühl verboten wurde.

Die Klagen wurden abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts sind die streitgegenständlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Allgemeinverfügungen der Beklagten rechtmäßig und verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten. Die Beklagten stützen das Durchfahrverbot zu Recht auf § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO, wonach zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Beschränkungen des fließenden Verkehrs angeordnet werden dürfen, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Autobahnmaut hervorgerufen wurden, beseitigt oder abgemildert werden. Im betroffenen Streckenabschnitt liegt eine wesentliche Lärmzunahme vor, da durch den Mautausweichverkehr der bereits vorhandene Beurteilungspegel des Verkehrslärms von mindestens 70 dB (A) am Tag oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht weiter erhöht wird. Ermessensfehler konnte das Gericht nicht feststellen. Die Beklagten waren insbesondere nicht gehalten, anstatt des Durchfahrverbots eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen oder die Sperre auf die Nachtzeit zu beschränken.

Die Kläger können gegen das Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Über einen solchen Antrag hätte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

#### **Dr. Klaus Löffelbein**

Richter am Verwaltungsgericht  
Stellvertretender Pressesprecher  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24-28  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 1804 - 264  
Fax: 0981 1804 - 271  
**E-Mail: [presse@vg-an.bayern.de](mailto:presse@vg-an.bayern.de)**

#### **Stv. Pressesprecher**

RiVG Dr. Klaus  
Löffelbein

#### **Postanschrift**

Postfach 616  
91511 Ansbach

#### **Dienstgebäude**

Promenade 24 - 28  
91522 Ansbach

**Telefon:** 0981 1804-264  
**Telefax:** 0981 1804-271

**E-Mail:** [presse@vg-an.bayern.de](mailto:presse@vg-an.bayern.de)  
**Internet:** <http://www.vg-an.bayern.de>